

VEREINSSATZUNG

Beschlossen am 19.04.2018

Präambel

„Wer nicht erinnert, vergisst - wer vergisst, kann wieder schuldig werden“

Damit sich deutscher Faschismus und Faschismus weltweit überhaupt nicht wiederholt, ist es lebensnotwendig, sich mit der Vergangenheit auseinanderzusetzen und Wege zu eröffnen, die auch denen Zugang zu den Gefahren des Faschismus ermöglichen, die diese Zeit nicht selbst erlebt haben. Es gilt, kenntlich zu machen, wie es dazu kommen konnte, dass in einem Land mit großer humanistischer Tradition die Saat menschenverachtenden Gedankenguts aufging und ein Terrorregime Unterstützung fand.

Die Arbeit von **WEILBURG ERINNERT** basiert auf der Erkenntnis, dass es notwendig ist, Fakten deutlich zu benennen, Geschehenes zu dokumentieren, nichts zu beschönigen und die Erinnerung wach zu halten, zu mahnen und für ein menschenwürdiges Leben vor Ort und in der Welt nachhaltig einzutreten.

In diesem Sinne gibt sich **WEILBURG ERINNERT** folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen »**WEILBURG ERINNERT**.«
2. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Limburg an der Lahn eingetragen werden/ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Limburg a. d. Lahn eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Weilburg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziel und Zwecke des Vereins

Ziel des Vereins ist es, die Erinnerung an die Gewalt und die Zwangsherrschaft des Faschismus wachzuhalten und die ihm zugrundeliegende menschenverachtende und rassistische Ideologie aufzuzeigen, aber auch

die Erinnerung an den Widerstand couragierter Bürger im Dritten Reich in Weilburg und Umgebung zu fördern und gegen Rechtsextremismus, Extremismus jedweder Art, Rassismus und Terrorismus im Sinne eines 'Nie wieder!' einzutreten.

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
2. Zwecke des Vereins sind vor allem die Förderung
 - a. des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer sowie Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung;

- b. internationaler Gesinnung, der Toleranz und Mitmenschlichkeit auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- c. der Würde des Menschen gemäß den Grundrechten im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

§ 3

Aufgaben des Vereins

Der Verein erreicht sein Ziel und seinen Zweck insbesondere durch

- a. Information der Öffentlichkeit über die Entstehung und die Folgen des Faschismus und des »3. Reichs«;
- b. Dokumentationen zu Verfolgung, Widerstand und Zwangsarbeit im »3. Reich« in und um Weilburg;
- c. Betrieb von Dauer- und Wanderausstellungen zum Faschismus und »Dritten Reich«;
- d. Ermöglichung von Begegnungen der betroffenen Enkelgenerationen mit dem Ziel der Aussöhnung und Verständigung;
- e. Ehrung und Unterstützung Betroffener (aus Weilburg und Umfeld, soweit noch möglich)
- f. Durchführung von themenbezogenen Stadtrundgängen und Besuchen relevanter Stätten;
- g. Angebote der außerschulischen Jugendbildung und der Erwachsenenbildung;
- h. Die aktive Zusammenarbeit mit bestehenden Schulen aus Weilburg und Umgebung und die Durchführung von Kooperationsveranstaltungen gemeinsam mit Schulen.
- i. Kooperationen mit anderen Organisationen und Vereinen mit gleicher Zielrichtung;
- j. nationalem und internationalem Austausch zur Aufarbeitung von Gewalterfahrungen in der neueren Geschichte;

- k. Maßnahmen zur Menschenrechts-Bildung durch historisches Lernen;
- l. Unterstützung von Anliegen von Minderheiten und Initiativen gegen Antisemitismus, Antiziganismus, Rassismus und Ausländerfeindlichkeit;
- m. Maßnahmen zur Völkerverständigung und zur Integration von MigrantInnen;
- n. Veranstaltungen zu historischen Ereignissen gemäß den o.g. Aufgaben
- o. Mitwirkung bei der Pflege und Erhaltung von Stätten und Orten in Weilburg, die an die Verfolgten des Nationalsozialismus erinnern.

§ 4

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein kann Mittel, sofern sie ausschließlich für oben genannte Zwecke verwendet werden, auch für andere steuerbegünstigte Körperschaften bzw. Körperschaften des Öffentlichen Rechts beschaffen und an sie weiterleiten sowie sich an steuerbegünstigten Körperschaften

beteiligen oder deren Mitglied werden.

drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die das Ziel und die Zwecke des Vereins unterstützen.
2. Der Verein besteht aus Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
3. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Verein oder einem von ihm geförderten Projekt aktiv mitarbeiten möchte oder die Ziele und den Zweck des Vereins passiv unterstützen möchte.
4. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte.
5. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung und Aufnahme durch den gewählten Vorstand des Vereins WEILBURG ERINNERT.
6. Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Auch Betroffenen der NS-Verfolgung kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
7. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von

8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie die laut gültiger Beitragsordnung zu leistende Zuwendung pünktlich zu zahlen.
2. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.
3. Alle Mitglieder, soweit sie bei der Mitgliederversammlung anwesend sind, besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliederversammlungen.
4. Fördermitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, Stimm- oder Wahlrecht jedoch nur, wenn sie sich auch aktiv einbringen.

5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie unter 6.3. benannt.
6. Die Tätigkeiten der Mitglieder in den Organen des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich.
7. Aufwandsentschädigungen können bei entsprechenden Tätigkeiten für den Verein gezahlt werden.
8. Hierzu beschließt die Mitgliederversammlung ein entsprechendes Regelwerk.
9. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
10. Der Beitrag kann auch durch ehrenamtliche Mitarbeit oder andere Dienstleistungen eingebracht werden. Über die Äquivalenz entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Das Bindeglied zu den Schulen
- d. Die Arbeitsgruppen zu spezifischen Themen
- e. Der wissenschaftliche Beirat
- f. Die Kassenprüferin / der Kassenprüfer (2)

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von der / dem Vorstandsvorsitzenden geleitet. Bei Delegation der Versammlungsleitung entscheidet die

Versammlung in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Wahl der KassenprüferInnen
 - c. Wahl eines Bindegliedes (bzw. einer Ansprechperson) zu den Schulen
 - d. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - e. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - f. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - g. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - h. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - i. Erlass der Beitragsordnung
 - j. ggf. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - k. ggf. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
4. Zur Mitgliederversammlung wird von der / dem Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder in Textform per E-Mail eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 10 % der Mitglieder sie

unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

6. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
7. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird durch den/die VersammlungsleiterIn und den/die ProtokollführerIn unterschrieben.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden, dem / der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der SchatzmeisterIn und dem / der SchriftführerIn. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
2. Weiter gehören dem Vorstand mindestens ein, höchstens drei, BeisitzerInnen an.
3. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
4. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
5. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Diese bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
6. Der Vorstand tagt in der Regel monatlich. Die Sitzungstermine werden zu Beginn des Kalenderjahres

festgelegt und den Vereinsmitgliedern bekannt gegeben. Außerordentliche Vorstandssitzungen können durch den /die Vorsitzende(n) oder seine(n) StellvertreterIn einberufen werden. Die Einladung erfolgt per E-Mail.

7. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem/der Vorstandsvorsitzenden und dem/der SchriftführerIn zu unterzeichnen.
8. In dringenden Fällen können Entscheidungen des Vorstandes durch Telefon oder E-Mail Konferenz herbeigeführt werden. Diese sind formgerecht zu protokollieren.
9. Bei Bedarf kann das Bindeglied/die Ansprechperson für die Schulen, die nicht Teil des Vorstandes ist, auch zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.
10. In der Regel wird der Verein nach außen hin durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden / die stellvertretende Vorsitzende vertreten.

§ 10

Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder durch das Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie

sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Geschichtsverein Weilburg e. V. (alternativ: WETZLAR erinnert e. V.), und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 zu verwenden.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 19.04.2018 beschlossen.

Weilburg an der Lahn, den 19.04.2018,

die Gründungsmitglieder von WEILBURG ERINNERT:

gez. Renate Michel
gez. Markus Huth
gez. Heinz-Jürgen Deuster
gez. Jürgen Weil
gez. Claudia Würz
gez. Hans-Peter Schick
gez. Bärbel Kamphausen-Muser
gez. Martina Zimmermann
gez. Walter Eigenbrodt
gez. Doris Hagel
gez. Martina Hartmann-Menz